



Unterrichtung 20/183

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

Ministerin

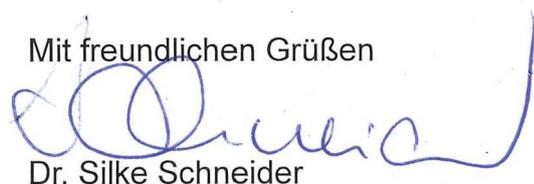
7. August 2024

**Unterrichtung des Landtages aufgrund des Parlamentsinformationsgesetzes –
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der
Steuerberaterinnen und Steuerberater**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater übersende ich unter Hinweis auf
Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem
Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist
gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Anlage

Gesetzentwurf



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Finanzministerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater

A. Problem

Die berufsständische Versorgung gehört im System der Alterssicherung in Deutschland zur Regelsicherung der „1. Säule“ der Altersversorgung. Laut ihrer Versorgungsaufträge setzen sich die Mitglieder der jeweiligen berufsständischen Versorgungswerke aus den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen wie beispielsweise Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Architektinnen und Architekten, Notarinnen und Notare oder Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte zusammen. Ziel berufsständischer Versorgungswerke ist es, diesen Mitgliedern eine stabile Versorgung zu gewährleisten.

Um diesem Auftrag nachkommen zu können, sind verlässliche versicherungsmathematische Grundlagen unabdingbar. Hierzu zählt elementar die einheitliche Risikostruktur der jeweiligen Versorgungswerke, die durch die Ausrichtung auf einen bestimmten Berufsstand entsteht. Durch das am 1. August 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2021 S. 2363) wurde u. a. das Recht der Berufsausübungsgesellschaften im Steuerberatungsgesetz (StBerG) umfangreich novelliert. Diese Änderungen gefährden die einheitliche Risikostruktur des durch das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG, GVBl. Schl.H. 1998, S. 339) für Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R ebenfalls in der Rechtsform der K.d.ö.R gegründeten Steuerberaterversorgungswerks Schleswig-Holstein. Neben den klassischen Berufsträgerinnen

und -trägern, also insbesondere den Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, können nunmehr die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten freien Berufe unter bestimmten Voraussetzungen Mitglied im Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein werden und auf diese Weise die einheitliche Risikostruktur der Versichertengemeinschaft nachteilig verändern. Darüber hinaus eröffnet das StBerVG in seiner geltenden Fassung dem Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, im Rahmen seiner Satzung abweichende oder konkretisierende Regelungen zu den gesetzlichen Vorschriften des StBerVG zu treffen. So kann nach § 13 Satz 2 StBerVG die Satzung insbesondere Regelungen für die Feststellung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen, die Nachversicherung sowie für die Datenerhebung und -weiterverarbeitung enthalten. Daneben enthält das StBerVG derzeit jedoch auch mehrere weitere Einzelregelungen zu Öffnungsklauseln im Zusammenhang mit der Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein sowie zu Beitragsbefreiungen.

Die Verortung der mit dem Gesetz über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom 26.3.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 320) eingeführten Regelungen zur Auskunftspflicht gegenüber öffentlichen Stellen in Absatz 4 und Absatz 5 des § 14 StBerVG ist aus gesetzessystematischen Gründen korrekturbedürftig.

Die für die Gründung des Steuerberaterversorgungswerks Schleswig-Holstein erforderlichen Übergangsregelungen nach §§ 16 und 17 StBerVG sowie die Inkrafttretensregelung nach § 18 StBerVG haben durch Zeitablauf keinen Anwendungsbereich mehr und sind daher obsolet.

B. Lösung

Durch die Änderung des StBerVG wird vermieden, dass Angehörige berufsbildfremder Gruppen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein auch als Mitglieder in das Steuerberaterversorgungswerk aufzunehmen sind. Außerdem werden die in verschiedenen Einzelregelungen verorteten Öffnungsklauseln in Bezug auf die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk sowie zu den Beitragsbefreiungen für die Mitglieder des Versorgungswerks entsprechend den anderen Öffnungsklauseln in § 13 Satz 2 Nr. 4 StBerVG gebündelt. Überdies werden die Regelungen des § 14 Absatz 4 und Absatz 5 StBerVG systematisch konsistent in eine eigene Vorschrift überführt und die obsoleten Übergangsregelungen in §§ 16 und 17 StBerVG sowie die Inkrafttretensregelung in § 18 StBerVG aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Kein Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das Gesetzgebungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die länderübergreifende Zusammenarbeit.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 18. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom 26. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind natürlichen Personen, die Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sind. Davon ausgenommen sind Personen, die ausschließlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan von Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 55b Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sind.“

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 13 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Beitragsbefreiungen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 14 Auskunftsrechte des Steuerberaterversorgungswerks“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Auskunftspflicht des Steuerberaterversorgungswerks gegenüber öffentlichen Stellen“

(1) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerks, so übermittelt das Steuerberaterversorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 4 erteilte Auskunft eine Gebühr in Höhe der Gebühr nach § 64 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

5. §§ 16 bis 18 werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Durch dieses Gesetz wird die Regelung über die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein neu gefasst. Vor dem Hintergrund bundesgesetzlicher Novellierungen im StBerG drohen berufsbildfremde Personengruppen Zugang zum Versorgungswerk zu erhalten und auf diese Weise die Risikostruktur des Versorgungswerks zu gefährden. Die hier mit der Änderung des § 2 StBerVG verfolgte Neuregelung verhindert dies und gewährt auch zukünftig nur einem Personenkreis Zugang zum Steuerberaterversorgungswerk, der die einheitliche Risikostruktur gewährleistet. Zudem werden klarstellende Änderungen im Normgefüge des StBerVG vorgenommen. In mehreren Einzelregelungen vorgesehene Öffnungsklauseln für Satzungsregelungen des Steuerberaterversorgungswerks Schleswig-Holstein werden in § 13 StBerVG gebündelt. Die Regelung zur Auskunftspflicht des Steuerberaterversorgungswerks Schleswig-Holstein gegenüber öffentlichen Stellen wird aus systematischen Gründen in eine gesonderte Vorschrift überführt. Durch Zeitablauf nicht mehr erforderliche Übergangs- und Inkrafttretensregelungen werden aufgehoben.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater)****Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBerVG)**

Das StBerG wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2022 (BGBl. I S. 2363) novelliert und beinhaltet nun neue Regelungen zu Berufsausübungsgesellschaften (§§ 49 ff. StBerG). Die Möglichkeiten für eine Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft wurden für die klassischen Berufsträgerinnen und Berufsträger, also Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, erheblich erweitert. Neben Berufsausübungsgesellschaften mit Mitgliedern einer Steuerberater-, Rechtsanwalts- oder der Patentanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfern und Angehörigen bestimmter vergleichbarer ausländischer Berufe sind auch Berufsausübungsgesellschaften mit Personen der in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG genannten freien Berufe gestattet. Auch letztere können zur Geschäftsführung oder zum Mitglied eines Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft berufen werden. Darüber hinaus regelt § 74 Absatz 2 StBerG, dass Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen anerkannter Berufsausübungsgesellschaften zwingend Mitglieder der jeweiligen Steuerberaterkammer werden. Unerheblich ist, ob diese

eine Zulassung als Steuerberaterin, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter besitzen.

In seiner derzeitigen Fassung sieht § 2 Absatz 1 Satz 1 StBerVG vor, dass mit Ausnahme der Steuerberatungsgesellschaften, die nach Novellierung des StBerG unter den Begriff der „Berufsausübungsgesellschaften“ fallen, die Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein grundsätzlich auch Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks Schleswig-Holstein werden. Dies schließt Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganmitglieder von Berufsausübungsgesellschaften ein, die einen der in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG genannten freien Berufe ausüben. Ausnahmen von dieser Regelung in der Weise, dass eine Mitgliedschaft dieser Personengruppe im Versorgungswerk von vorneherein ausgeschlossen ist, sieht das StBerVG nicht vor. Das Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein hat lediglich gemäß § 9 StBerVG die Möglichkeit, Mitglieder auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Beitragspflicht zu befreien.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass nach momentaner Rechtslage für alle in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG genannten Berufsgruppen die Verpflichtung besteht, über die Tätigkeit als Geschäftsführung oder Mitglied des Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft auch Mitglied im Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein zu werden.

Dies ist mit der Intention des StBerVG nicht vereinbar. So zeichnet sich das Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein bislang aufgrund seiner Fokussierung auf den Berufsstand der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten dadurch aus, dass es eine im Wesentlichen einheitliche Risikostruktur unter seinen Mitgliedern aufweist. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die vom Versorgungswerk neben der Altersvorsorge abgedeckten Berufsunfähigkeitsrisiken. Mit Aufnahme berufsbildfremder Gruppen in das Versorgungswerk wäre diese einheitliche Risikostruktur nachhaltig gefährdet und das Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein vor große versicherungsmathematische und satzungsrechtliche Probleme gestellt.

Darüber hinaus sind Versorgungswerke ihrer Struktur und Funktionsweise nach darauf ausgerichtet, dass ihre Mitglieder über ihr gesamtes Berufsleben Beiträge zur Altersvorsorge abführen. Geschäftsführungs- und Aufsichtstätigkeiten in einer Berufsausübungsgesellschaft werden jedoch oftmals lediglich zeitlich begrenzt und vergleichsweise spät während einer beruflichen Laufbahn ausgeübt. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht in den geschilderten Fällen also nur für einen kurzen Zeitraum, was der Struktur und Funktionsweise eines Versorgungswerks generell widerspricht.

Die bisherige Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 StBerVG eröffnet dem Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein die Möglichkeit, nähere Bestimmungen zur Mitgliedschaft im Rahmen seiner Satzung zu treffen. Der Regelungsgehalt wird in § 13 Satz 2 Nummer 4 StBerVG – neu – vollumfänglich überführt, weil die Vorschrift

des § 13 Satz 2 in den Nummern 1 bis 3 StBerVG bereits beispielhaft Öffnungsklauseln für die Feststellung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen, die Nachversicherung sowie für die Datenerhebung und -weiterverarbeitung enthält. Die Überführung von auf verschiedene Einzelregelungen verteilten Öffnungsklauseln in eine einzelne Regelung führt zu einer Gesetzeskonsolidierung und erleichtert damit die Gesetzesanwendung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 1 Satz 3 StBerVG – gestrichen –)

Nach § 2 Absatz 1 Satz 3 StBerVG kann die Satzung regeln, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft entfallen. Der Regelungsgehalt wird zur Gesetzeskonsolidierung und Erleichterung der Gesetzesanwendung in § 13 Satz 2 Nummer 4 StBerVG – neu – vollumfänglich überführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Absatz 2 Satz 2 StBerVG – gestrichen –)

Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 Satz 2 StBerVG regelt eine weitere Öffnungsklausel für eine abweichende Satzungsregelung des Steuerberaterversorgungswerks Schleswig-Holstein hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft. Der Regelungsgehalt wird ebenfalls vollständig in § 13 Satz 2 Nummer 4 StBerVG – neu – überführt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Nummer 2 (§ 13 Nummer 4 StBerVG – neu –)

Die in verschiedenen Einzelvorschriften geregelten Öffnungsklauseln in Bezug auf die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein sowie zu den Beitragsbefreiungen für die Mitglieder des Versorgungswerks werden in einer Vorschrift gebündelt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 14 Absatz 4 und 5 StBerVG – gestrichen –)

Das Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein kann nach § 14 Absatz 1 StBerVG von dem Mitglied sowie nach § 14 Absatz 2 StBerVG von der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein und dem Finanzministerium bestimmte Auskünfte zur Erfüllung seiner Aufgaben einholen. In diesem Zusammenhang eröffnet § 14 Absatz 3 StBerVG dem Versorgungswerk die Befugnis, vorübergehend die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge zu schätzen und Versorgungsleistungen zurückzubehalten.

Durch das Gesetz über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom 26. März 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 320) wurden in § 14 Absatz 4 und 5 StBerVG Regelungen zu Auskunftspflichten des Steuerberaterversorgungswerks Schleswig-Holstein gegenüber öffentlichen Stellen eingeführt. Das Versor-

gungswerk ist nach § 14 Abs. 4 StBerVG verpflichtet, auf Verlangen öffentlicher Stellen bestimmte Auskünfte über seine Mitglieder zu übermitteln, und kann nach Absatz 5 hierfür eine Gebühr erheben.

Die Regelung von Auskunftsrechten und Auskunftspflichten in derselben Vorschrift ist gesetzessystematisch widersprüchlich und könnte daher die Rechtsanwendung erschweren. Aus diesem Grund werden die Regelungen in § 14 Absatz 4 und 5 StBerVG in die neue Vorschrift des § 14a Absatz 1 und Absatz 2 StBerVG überführt.

Die Überschrift des § 14 StBerVG wird neu gefasst, um den Regelungsgehalt der Vorschrift klarzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 14a StBerVG – neu –)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 wird verwiesen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu Nummer 5 (§§ 16 bis 18 StBerVG – aufgehoben –)

Die mit Inkrafttreten des StBerVG notwendigen Übergangsregelungen der §§ 16 und 17 StBerVG haben durch Zeitablauf ihren Anwendungsbereich verloren. Gleiches gilt für die Regelung zum Inkrafttreten des StBerVG in § 18 StBerVG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.